

KURZPROTOKOLL

der 62. Sitzung des Finanzausschusses
am Donnerstag, dem 11. April 2024, 15:31 Uhr,
in Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitz: Abg. Tilo Gundlack

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Durchführung einer öffentlichen Anhörung zum
Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs- und
Beamtenversorgungsbezügen 2024 und 2025 sowie zur Gewährung
einer Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise
des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

- Drucksache 8/3454 -

in Verbindung mit der

Durchführung einer öffentlichen Anhörung zum
Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Besoldungsstrukturen
und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

- Drucksache 8/3455 -

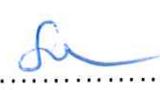
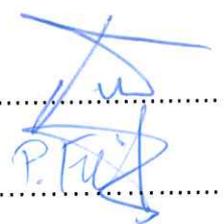
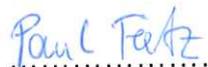
**Teilnehmer an der öffentlichen Anhörung
anlässlich der Beratungen zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs- und
Beamtenversorgungsbezügen 2024 und 2025 sowie zur Gewährung einer
Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise des
Landes Mecklenburg-Vorpommern**
- Drucksache 8/3454 -

und

**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Besoldungsstrukturen und zur
Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern**
- Drucksache 8/3455 -

Institution/ Einrichtung	Name (bitte Druckschrift)	Funktion	Unterschrift
Landkreistag M-V	Matthias Köpp		Teilnahme abgesagt
Städte- und Gemeindetag M-V e.V.	Andreas Wellmann		Teilnahme abgesagt
Richterbund M-V e.V.	Martin Redeker	
Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer	Prof. Dr. Gisela Färber	
Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nord	Olaf Schwede	Abteilungsleiter	

Institution/ Einrichtung	Name (bitte Druckschrift)	Funktion	Unterschrift
Bund deutscher Kriminalbeamter Landesverband M-V	Eike Bone-Winkel	Landesvorsitzender	
.....
dbb beamtenbund und tarifunion, landesbund m-v	Thomas Krupp	stellv. Landesvors.	
.....
Gewerkschaft der Polizei (GdP)	Christian Schumacher	Landesvorsitzender	
.....
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband M-V	Nico Leschinski	Landesvorsitzender	
			

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

8. Wahlperiode

- Finanzausschuss -

Anwesenheitsliste

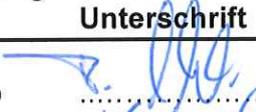
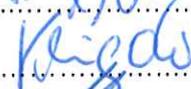
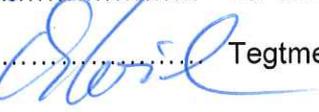
62. Sitzung am 11. April 2024, 15:30 Uhr,

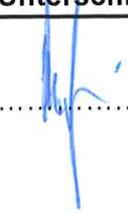
Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitzender: Tilo Gundlack (SPD)

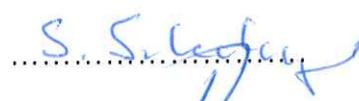
Stellv. Vorsitzender: Enrico Schult (AfD)

1. Mitglieder des Ausschusses

Fraktion	Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
	Name	Unterschrift	Name	Unterschrift
SPD	Gundlack, Tilo		Albrecht, Rainer
	Klingohr, Christine		da Cunha, Philipp
	Stamer, Dirk		Mucha, Ralf
	Winter, Christian	Schiefler, Michel-Friedrich
	Dr. Wölk, Monique		Dr. Schröder, Anna-Konstanze	
	Würdisch, Thomas		Tegtmeier, Martina
AfD	Schmidt, Martin	Meister, Michael
	Schult, Enrico		Timm, Paul-Joachim	
			Schulze-Wiehenbrauk, Jens
CDU	Berg, Christiane		Ehlers, Sebastian
	Reinhardt, Marc		Glawe, Harry
			Renz, Torsten
			Schlupp, Beate
			Waldmüller, Wolfgang

Fraktion	Ordentliche Mitglieder Name	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder Name	Unterschrift
DIE LINKE	Koplin, Torsten		Albrecht, Christian
			Bruhn, Dirk
			Foerster, Henning
			Noetzel, Michael
			Pulz-Debler, Steffi
			Rösler, Jeannine
			Schmidt, Elke-Annette
			Seiffert, Daniel
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Dr. Terpe, Harald		Damm, Hannes
			Oehlich, Constanze
			Shepley, Anne
			Wegner, Jutta
FDP	Domke, René		van Baal, Sandy
			Becker-Hornickel, Barbara
			Enseleit, Sabine
			Wulff, David

3. Sonstige Teilnehmer

Einrichtung (bitte Druckschrift)	Name, Vorname (bitte Druckschrift)	Dienststellung/ Funktion (bitte Druckschrift, nicht abgekürzt)	Unterschrift
Fraktion der SPD	Masch, Christian	Referent	
Fraktion der AfD	Jenniches, David	Referent
Fraktion der CDU	Ahrens, Hendrik	Referent	
Fraktion DIE LINKE	Fuhrmann, Max	Referent	
Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Dr. Winter, Felix	Referent	
Fraktion der FDP	Dr. Schechinger, Steffan	Referent	
		
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Beginn: 15:31 Uhr

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Durchführung einer öffentlichen Anhörung zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2024 und 2025 sowie zur Gewährung einer Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- Drucksache 8/3454 -

in Verbindung mit der

Durchführung einer öffentlichen Anhörung zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Besoldungsstrukturen und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- Drucksache 8/3455 -

Vors. **Tilo Gundlack** begrüßt die Anwesenden zu der heutigen öffentlichen Anhörung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung zur Anpassung der Besoldung und Versorgung sowie zur Änderung der Besoldungsstruktur. Er danke den Anzuhörenden dafür, dass Sie sich die Zeit genommen hätten, den Abgeordneten ihre Fragen teils schriftlich zu beantworten und teils auch heute persönlich mit ihrem Sachverstand bei der Beratung der Gesetzentwürfe behilflich zu sein. Die zuvor zugesandten schriftlichen Stellungnahmen lägen auf den ADRs. 8/1592 bis 8/1592-2 vor.

Seitens des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern sei mitgeteilt worden, dass die Landkreise keine Einwände gegen die Gesetzentwürfe erhoben hätten. Vor diesem Hintergrund habe der Landkreistag auf die Entsendung eines Vertreters in die heutige Anhörung verzichtet. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern habe ebenfalls von der Teilnahme an der heutigen Anhörung abgesehen.

Für all diejenigen, die bislang noch keine Gelegenheit gehabt hätten, an einer Anhörung im Landtag teilzunehmen, erklärt er die Verfahrensweise: Es handele sich um eine öffentliche Anhörung. Die Öffentlichkeit sei zugelassen und hergestellt. Er weise jedoch darauf hin, dass nur die Abgeordneten des Landtages und die Sachverständigen das Wort ergreifen dürften. Zwischenrufe, Beifall oder Unmutsbekundungen seitens der Zuhörer seien unzulässig. Den Abgeordneten gehe es darum, unterschiedliche Interessenvertreter zu Wort kommen zu lassen. So hätten die einzelnen Fraktionen auch Vorschläge zur Anhörung unterbreitet. Er werde nun zunächst den Vertretern

der eingeladenen Institutionen die Gelegenheit für ein Eingangsstatement von maximal fünf Minuten geben, in dem wichtige Punkte fokussiert werden könnten. Er bitte um Verständnis dafür, dass er auf die Einhaltung der fünf Minuten achten werde, um den Ausschussmitgliedern genügend Zeit für Nachfragen zu geben. Er erteile zunächst Herrn Redeker vom Richterbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. das Wort.

Herr **Martin Redeker** (Richterbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.) bedankt sich für die Gelegenheit, die Position des Richterbundes als Sachverständiger in der Anhörung darlegen zu können. Die schriftliche Stellungnahme sei dem Ausschuss zugeleitet worden. Er betont noch einmal, dass der Richterbund den beiden Gesetzentwürfen grundsätzlich skeptisch gegenüberstehe, die aus seiner Sicht von dem Wunsch geprägt seien, einerseits die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung zu wahren, andererseits aber auch möglichst sparsam vorzugehen. Nach dem Eindruck des Richterbundes würde die Besoldung, wie mit den Gesetzentwürfen vorgesehen, in den Erhöhungen vielleicht gerade noch verfassungsgemäß sein. Man habe bewusst darauf verzichtet, dies in allen Einzelheiten zu prüfen, weil das nicht die Aufgabe des Richterbundes sei. Es sei aber keine Gestaltungsabsicht und kein Gestaltungsmut erkennbar, die Besoldungsstrukturen komplett zu ändern und an die modernen Anforderungen anzupassen. Nach Auffassung des Richterbundes habe sich die Alimentation insbesondere an der Wertigkeit der Ämter und an dem Lebensstandard und den Lebensbedürfnissen der Beschäftigten zu orientieren. Beides habe sich in den letzten 30 Jahren deutlich geändert. Eine schlichte Fortschreibung der bisherigen Besoldung durch prozentuale Erhöhungen halte man nicht für ausreichend, um den gewandelten Ämtern und den Lebensbedürfnissen wirklich zu entsprechen. Hier hätte mehr gemacht werden müssen, um neue Strukturen zu entwickeln.

Die Idee des Übergangs zur sogenannten Mehrverdienerfamilie sei sicher gut, weil versucht werde, sich allmählich der Lebenswirklichkeit anzunähern. Im Ergebnis habe man aber den Eindruck, dass Mecklenburg-Vorpommern bislang immer noch ein Niedriglohn-Land sei, was sich auch in der Besoldung ausdrücken solle. Dies halte der Richterbund jedoch nicht für akzeptabel. Eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sei nach dem Eindruck des Richterbundes mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sicher nicht zu erreichen. Die hochqualifizierten Kolleginnen und Kollegen würden sich an ganz anderen Einkünften orientieren und bei der bisherigen und der nun vorgesehenen Besoldung und unter den Arbeitsbedingungen, die zum Teil in der Justiz bestünden,

sicher nicht nach Mecklenburg-Vorpommern kommen. Man werde damit auf Dauer eher nicht den qualifizierten Nachwuchs gewinnen können, der benötigt werde, um den zum Teil deutlich gewachsenen Anforderungen an die richterliche Tätigkeit wirklich gerecht werden zu können.

Ferner sehe der Richterbund in den Gesetzentwürfen die Versorgungsempfänger nicht hinreichend bedacht. Die vorgeschlagenen Besoldungserhöhungen seien deutlich zu gering, um den Versorgungsempfängern auch in der Pensionszeit den Lebensstandard zu garantieren, den sie sich erarbeitet hätten, ganz unabhängig davon, dass sie zum Teil von den vorgeschlagenen Besoldungserhöhungen gar nicht erfasst würden. Insgesamt sei aus Sicht des Richterbundes nicht erkennbar, dass der notwendige große Wurf für eine Neuordnung des Besoldungsrechts vorgenommen worden sei. Man hoffe hier auf mehr politischen Mut, um an die aktuellen Bedürfnisse der Kolleginnen und Kollegen anknüpfen zu können. Zu den Details verweise er auf die vorliegende schriftliche Stellungnahme (s. ADrs. 8/1592).

Frau Prof. Dr. Gisela Färber (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer) bemerkt, dass sie keine Juristin sei. Sie habe die Gesetzentwürfe aus ökonomischer Perspektive geprüft und festgestellt, dass man die reinen Prozentual-Rechnungen, die in den Gesetzentwürfen zur Prüfung der Verfassungskonformität der Besoldungsabschlüsse unternommen worden seien, allein schon deswegen nicht mehr machen könne, weil man inzwischen wieder - nachdem dies drei Jahre nicht mehr der Fall gewesen sei - Mindestfestbeträge habe, d.h., die verschiedenen Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen würden durch die Festbeträge mit unterschiedlichen Prozentsätzen fortgeschrieben, was natürlich Folgen habe. Sie habe dies auf Basis der Spitzen-Jahresbruttobesoldungsbeträge aus einer Datenbank ermittelt und festgestellt, dass vier der fünf bzw. sechs Kriterien klar verletzt würden. Die Besoldung sei vor allem in den höheren Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen mehr als 5 % geringer als die korrespondierenden Tarifentgelte gewachsen. Die Besoldung halte außerdem nur in wenigen unteren Besoldungsgruppen den maximal erlaubten Rückstand von 5 % zum Nominallohnindex ein, während die höheren Besoldungsgruppen einfach zurückbleiben würden, weil dort nicht die Festbeträge, sondern nur noch die Prozente gewährt würden, sodass sie teilweise statt maximal 5 % bis zu 10 % zurückblieben.

Bei der Prüfung der realen Besoldungsentwicklung gehe das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zwar von einem Zeitraum innerhalb von fünf Jahren aus, aus ihrer Sicht dürfe man aber nicht erwarten, dass die Besoldung, wenn man tatsächlich einmal reale Besoldungserhöhungen bis 2020 erreicht habe, der Maßstab sei. Gegenüber dem Höchststand der realen Besoldung 2019 - auch in Mecklenburg-Vorpommern - lägen die Bezüge 2023 und 2024 zum Teil bis zu 10 % darunter, was einem Reallohnverlust von bis zu 10 % entspreche. Dies werde 2025 etwas ausgeglichen, bleibe aber auch unter der 5-%-Marke, die Karlsruhe gesetzt habe. Die oberen Besoldungsgruppen lägen sogar noch unter dem Niveau von vor 15 Jahren, also zum Basisjahr 2009 oder 2010. Es sei aber nicht akzeptabel, wenn der öffentliche Dienst von der Lohnentwicklung komplett abgekoppelt werde. Das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen werde durch die Festbeträge weiter und weiter torpediert. Der Abstand zu den Besoldungsgruppen des Bundes und der Länder werde normalerweise in der Art und Weise gerechnet, dass dies nie verletzt werden könne, wenn man aber die Einzelabstände zu Bayern - Bayern zahle immer am besten von den Ländern - oder zum Bund nehme, liege man z.B. gegenüber Bayern auch 10 % darunter, wenngleich die Lebenshaltungskosten in Bayern auch höher seien. Dies würde sie insofern nicht so dramatisch sehen. Die Kriterien seien nicht für alle Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen verletzt, aber für eine Vielzahl. Dies müsse jetzt juristisch geprüft werden. Sie habe jedenfalls Zweifel an der Verfassungskonformität dieser Gesetzentwürfe zur Besoldung.

Frau **Prof. Dr. Gisela Färber** bemerkt ferner, dass sie hinsichtlich des Abstandsgebots zum sozialrechtlichen Existenzminimum, das seit letztem Jahr das viel großzügigere Bürgergeld sei, festgestellt, dass hier einerseits viel zu großzügig gerechnet worden sei. Es seien z.B. ein paar sehr große Rechenfehler bei den Wohnkosten enthalten, wo das Wohngeld, das in Anspruch genommen werden könnte, nicht gegengerechnet werde. Viel schlimmer sei aber noch, dass zwar die Erwerbstätigkeit von Familien mit Kindern auf Grundlage der Gesamtbevölkerungsstatistik ausgerechnet worden sei, aber nach Befragungsdaten für den öffentlichen Dienst gebe es dort nur noch 7 bis 8 % Alleinverdienst-Haushalte bei Familien mit Kindern. Dies könne nicht der Maßstab sein. Das heiße eigentlich auch, dass man am Ende eine Beweislastumkehr machen müsse. Die Familien-Zuschläge sollten dann die Ausnahme für die Fälle sein, wo jemand tatsächlich ein zweites Einkommen nicht erwirtschaften könne. Inzwischen würden mit den Zuschlägen zum Familieneinkommen fast 100 % mehr Grundbezüge für

die gleiche Arbeit gezahlt und die Tarifbeschäftigten würden noch einmal 25 % weniger bekommen. Die Unzufriedenheit in den unteren Besoldungsgruppen halte sie für sehr gut nachvollziehbar, wenn man sehe, dass für ein und dieselbe Arbeit so unterschiedlich bezahlt werde, abhängig davon, ob man Kinder habe oder Tarifbeschäftigter oder Beamter sei. Damit mache man aus ihrer Sicht den öffentlichen Dienst kaputt.

Die unmittelbare Übertragung der letzten Tarifabschlüsse auf den Beamtenbereich habe nach ihrer Auffassung mehr Probleme geschaffen als gelöst. Es sei dringend an der Zeit, dass man hier mehr tue. Der öffentliche Dienst werde mit diesen Gesetzentwürfen weiter von der allgemeinen Verdienstentwicklung abgehängt. Aus ihrer Sicht sei schon der Tarifabschluss nicht gut gewesen, ebenso wie die Übertragung auf den Beamtenbereich. Ein zusätzliches Problem bestehe darin, dass die Laufzeit des Tarifabschlusses, der auch im Besoldungsbereich ankomme, bis Ende Oktober 2025 das Ganze nochmal weiter aushebeln könne. Der Bund habe Ende dieses Jahres neue Tarifverhandlungen und neue Übertragungsmöglichkeiten. Für den Landesbereich gebe es noch zwei Jahre Laufzeit, was nach ihrer Einschätzung den Beamtenbereich „strangulieren“ werde.

Die Überführung der Versorgungsrücklage in den Versorgungsfonds halte sie ausdrücklich für zielführend, da das, was mit der Versorgungsrücklage Ende der 1990er Jahre verbunden worden sei, nämlich eine im Grunde „groteske Fehlrechnung“, dass man den Pensionsberg „untertunneln“ könnte, nicht eingetreten sei. Man habe beständig wachsende Pensionsleistungen, die auch weiter wachsen würden. Das Geld, das in großem Maße aus den Gehaltsbesoldungsverzichten der aktiven Beamten und der Versorgungsempfänger eingespart worden sei, sollte dann auch tatsächlich in den Versorgungsfonds zur Absicherung aller Versorgungsleistungen der dort abgesicherten Beamten eingespeist werden. Sie könne sich auch vorstellen, dass es bei Verfassungsjuristen auf Widerstand treffen würde, wenn jemand dieses Geld für allgemeine Zwecke in den Haushalt einstellen würde, da es eine dezidierte Zweckbestimmung gebe, die nicht weggefallen sei, weil die Mittel von den Beamten und Versorgungsempfängern finanziert worden seien. Eine kalte Enteignung sei insofern nicht möglich.

Herr **Olaf Schwede** (Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Nord) bedankt sich für die Einladung zu der Anhörung, an der neben ihm auch Herr Schumacher von der GdP

und Herr Leschinski von der GEW als Vertreter der Gewerkschaften teilnehmen würden, mit denen der DGB eine umfangreiche schriftliche Stellungnahme erarbeitet habe.

Das Ziel des Besoldungsstrukturgesetzes sei die Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation, also einer verfassungskonformen Besoldung. Ziel des Besoldungsanpassungsgesetzes sei die Übertragung des Tarifergebnisses für die Tarifbeschäftigten der Länder auf die Besoldung und Versorgung. Der DGB halte beide Ziele für richtig und wichtig. Beide Gesetzentwürfe seien aus Sicht des DGB - auch gerade im Ländervergleich - handwerklich gut gemacht, würden sich in das Handeln anderer Länder einreihen und sollten im Landtag verabschiedet werden, wenn man angesichts von mehr als 7.229 Anträgen auf amtsangemessene Alimentation im Jahr 2023 nicht eine Klagewelle und eine Niederlage des Landes vor dem BVerfG riskieren wolle. In anderen Ländern gebe es ähnliche Besoldungsstrukturgesetze, in Schleswig-Holstein bereits seit 2022 und in Hamburg seit 2023. Beide Länder würden auch das Tarifergebnis vollständig übernehmen. In Schleswig-Holstein gehe man sogar deutlich darüber hinaus. Familienergänzungszuschüsse und die Berücksichtigung von Partnereinkommen bei der amtsangemessenen Alimentation gebe es bereits in allen norddeutschen Ländern. Ein neues Familienbild werde sogar in Bayern bei der Prüfung der amtsangemessenen Alimentation berücksichtigt. Mit den hier vorliegenden Gesetzentwürfen mache man auch im Ländervergleich nichts Besonderes, sondern vielmehr das, was unbedingt notwendig sei, und zwar das Minimum, um verfassungskonform zu sein und im Wettbewerb der Länder nicht noch weiter zurückzufallen. Mit Verabschiedung der beiden Gesetzentwürfe stiegen die Chancen deutlich, juristisch auf der sicheren Seite zu sein - ob dies so sei, könne heute allerdings niemand sagen. Die Verankerung der neuen Familienbilder und die daraus resultierende Berücksichtigung von Partnereinkommen in Kombination mit Familienergänzungszuschlägen seien juristisch Gegenstand fachlicher und sehr kontroverser Diskussionen und fachlicher Auseinandersetzungen, auch im beamtenrechtlichen Bereich. Eine höchstrichterliche Entscheidung dazu gebe es nicht. Als Gewerkschaften habe man im gesamten Prozess der Diskussion um das Besoldungsstrukturgesetz neben der Frage der verfassungskonformen Besoldung - das vorgesehene Minimum entspreche nach seiner Auffassung einer „Vier minus“ - auch die Attraktivität der Besoldung und Versorgung im Vergleich mit dem Bund und den anderen Ländern in den Vordergrund gestellt. Hier bestehe in Mecklenburg-Vorpommern erkennbarer Handlungsbedarf. Im DGB-Besoldungsreport 2023 -

der in der öffentlichen Wahrnehmung das Instrument des Ländervergleichs sei - habe Mecklenburg-Vorpommern im Ländervergleich sehr schlecht abgeschnitten und liege z.B. in der für die Berufsfeuerwehr und die Polizei wichtigen Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A7 auf dem letzten Platz aller Länder, in der Endstufe auf dem vorletzten Platz vor dem Saarland, in der Eingangsbesoldung der Besoldungsgruppe A9 bisher mit dem Vorsprung von 1,13 Euro vor dem Saarland auf dem vorletzten Platz, in der Endstufe auf dem drittletzten Platz. In der Eingangsstufe der beispielsweise für den Bereich der Lehrkräfte besonders relevanten Besoldungsgruppe A13 liege Mecklenburg-Vorpommern nur noch vor dem Saarland, Sachsen und Rheinland-Pfalz auf dem viertletzten Platz, aber auf dem letzten Platz im Vergleich der norddeutschen Länder als direkte Wettbewerber. Wenn Mecklenburg-Vorpommern im Wettbewerb um die besten Bewerber mithalten wolle, müsse man mehr bieten als das Minimum. Man stehe in direkter Konkurrenz zu den attraktiven Metropolen Berlin und Hamburg, aber auch zum Bund sowie zu Brandenburg und den anderen norddeutschen Ländern. Die Hebung der Gesamttabelle um 1 %, die nun nicht mehr Teil des vorliegenden Besoldungsstrukturgesetzes sei, habe das Nachbarland Schleswig-Holstein z.B. bereits umgesetzt. Das gelte auch für andere Themen: Einen Zuschuss zu den Kosten einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung gebe es bereits in allen norddeutschen Ländern, in Berlin, in Brandenburg, in Thüringen, aber nicht in Mecklenburg-Vorpommern. Die systemnahen Zeiten hätten alle ostdeutschen Länder im Sinne der Beschäftigten geregelt, im Landtag Mecklenburg-Vorpommern sei das jedoch ein „riesen Drama“. Die Stellungnahme des DGB enthalte weitere Themen und Vorschläge.

Für den DGB sei klar, dass auf das vorliegende Gesamtpaket etwas obendrauf kommen müsse, was genau dies sein könne, sei die Entscheidung des Landtages.

Herr **Eike Bone-Winkel** (Bund deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern) bedankt sich ebenfalls für die Einladung zur Anhörung. Zum Allgemeinen hätten seine Vorredner schon Vieles gesagt, was er nicht wiederholen wolle. Er verweise auch auf die vorgelegte schriftliche Stellungnahme. Grundsätzlich könnte man fragen, wer schon etwas dagegen hätte, mehr Geld zu bekommen. Es lese sich zunächst ganz gut, sodass man gerade im Vergleich zu den Vorjahren von einer angemessenen Erhöhung ausgehen könnte. Die Erhöhung habe allerdings einen „faden

Beigeschmack“, wenn man bedenke, dass es sich letztlich nur um das Minimum handle, das durch das Urteil des BVerfG vorgegeben worden sei, was schade sei. Es stelle sich die Frage, was passiert wäre, wenn das Urteil heute noch nicht vorgelegen hätte, ob die Erhöhung auch so ausgefallen oder geringer gewesen wäre. Der „große Wurf“ sei die Erhöhung jedoch auf jeden Fall nicht.

Ergänzend zu den Ausführungen seiner Vorredner bezieht er sich auf die Aussage von Frau Prof. Dr. Färber, dass die Lebenshaltungskosten im Vergleich der Länder in Mecklenburg-Vorpommern nicht so hoch seien. Dazu gebe es auch Statistiken und den Verbraucherpreisindex (VPI). Beim VPI stehe Mecklenburg-Vorpommern nach einem Start in 2020 mit 100 jetzt mit einem Index von 118,1 endlich mal wieder an der Spitze. Auch wenn hier vielleicht alles nicht ganz so teuer sei, müsse man aber bezogen auf die Besoldung die Tabelle beim Bruttojahreseinkommen wieder umdrehen. Hier habe Mecklenburg-Vorpommern im Jahresdurchschnitt den geringsten Wert im Vergleich der Bundesländer, man reihe sich quasi in den Begriff des „Niedriglohlandes“ ein, was zum Teil auch auf die Besoldung zutrefte, wozu Herr Schwede bereits Beispiele genannt habe. Insgesamt bewege man sich immer im unteren Drittel, eigentlich mit der Tendenz in Richtung letzter Platz, was natürlich Auswirkungen habe. Das Land habe starke Konkurrenz und versuche auch, die besten Köpfe zu gewinnen, was jedoch immer schwieriger werde, zumal es auch in Mecklenburg-Vorpommern Bundesbehörden mit entsprechender Besoldung gebe. Für die Landespolizei werde es z.B. in Zukunft noch schwieriger werden, weil man mit der Hochschule des Zolls in Rostock eine Riesenkonkurrenz bekomme. Dort sei vorgesehen, jährlich bis zu 600 Beschäftigte auszubilden. Die Bewerber würden sich sicher überlegen, ob sie die mehreren tausend Euro im Jahr für die gleiche Arbeit mitnehmen würden oder nicht. Der Konkurrenzdruck werde also steigen. Wie von seinen Vorrednern erwähnt, könne die Quintessenz eigentlich nur sein, dass Mecklenburg-Vorpommern hier endlich einmal die „rote Laterne“ abgebe, in gewisse Vorleistungen gehe und nicht nur das Minimum umsetze, das aufgrund von Gerichtsurteilen notwendig sei.

Herr **Thomas Krupp** (dbb beamtenbund und tarifunion, Landesbund mecklenburg-vorpommern (dbb m-v)) bedankt sich ebenfalls für die Möglichkeit der Stellungnahme. Der dbb m-v begrüße den Gesetzentwurf zur zeit- und wirkungsgleichen Übertragung des Tarifabschlusses der Länder, die bei jeder Einkommensrunde auch eine Forderung des dbb m-v gewesen sei. Andererseits kritisiere man aber den Gesetzentwurf

über die Anpassung der Besoldungsstrukturen und zur weiteren Änderung dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der aufgrund der ausschließlich für die unteren Erfahrungsstufen und im Rahmen des Familienzuschlags beabsichtigten Verbesserungen in Gänze nicht langfristig auf eine trag- und zukunftsfähige Grundlage gestellt sei. Aus Sicht des dbb m-v wäre es geboten gewesen, die Besoldung insgesamt und nicht nur durch Einzelmaßnahmen zu verbessern und nicht finanziell „auf Kante zu nähen“, um gerade so das Kriterium des Mindestabstandsgebotes zu gewährleisten.

In Bezug auf Verbesserungen bei den kinderbezogenen Bestandteilen gebe der dbb m-v zu bedenken, dass diese Maßnahmen in Kombination mit den unterschiedlich ausgestalteten prozentualen Erhöhungen der ersten Erfahrungsstufen das in der Grundbesoldung abgebildete Leistungsprinzip in den Hintergrund rücken ließen. Diese Auswahl der Maßnahmen durch die Besoldungsgesetzgeber dürften ihre Grundlage einzig und allein in den finanziellen Erwägungen haben, da die ersten Erfahrungsstufen nur von wenigen Nachwuchskräften belegt würden, die Kinderzuschläge bei den Besoldungsempfängern nur temporär zur Anwendung kämen und größtenteils Versorgungsempfänger natürlich gar nicht mehr betroffen seien. Der dbb m-v bedauere dementsprechend die Beschränkung auf diese Besoldungsinstrumente trotz des dem Besoldungsgesetzgeber eingeräumten weiten Gestaltungsspielraums. Es erscheine daher vielmehr langfristig und zukunftsorientiert unabdingbar, dass die Besoldung im Wesentlichen durch die Grundbesoldung als Abbild des Leistungsgrundsatzes gewährleistet und nur in geringem Maße durch weitere Instrumente ergänzt werde, um besondere Lebenssituationen und Leistungen finanziell abzubilden. So sollte unter anderem der Anzahl der Kinder - wie bisher auch - finanziell nur eine untergeordnete Rolle im Bereich der Besoldung zukommen, damit diese gerade für junge und leistungsstarke Beamte, die oft noch keine Familie hätten, attraktiv und leistungsorientiert bleibe. Insofern halte der dbb m-v an seiner Auffassung fest, dass nur eine generelle Linearanpassung im Bereich der Grundbesoldung das gerechteste, zweckmäßigste und auch dauerhafteste Instrument der Umsetzung der Entscheidung des BVerfG sei. Die Fokussierung des Dienstherrn ausschließlich auf den Familienzuschlag und auf die untersten Erfahrungsstufen berge die Gefahr, dass der öffentliche Dienst für langjährige und motivierte Beamte an Attraktivität verliere. Diese verfügten bekanntermaßen über die notwendige und größere Berufserfahrung und Leistung, aufgrund derer sie nicht nur in die Erfahrungsstufen aufgestiegen, sondern auch befördert worden

seien. Auf diese Beamten sei das Land mindestens in der gleichen Weise angewiesen wie auf die in den untersten Erfahrungsstufen befindlichen Nachwuchskräfte, die man natürlich ebenfalls unbedingt brauche. Daher sollte es ein besonderes Anliegen sein, auch für diese Beamten finanziell attraktiv aufgestellt zu sein.

Außerdem lehne der dbb m-v den Systemwechsel von der Alleinverdienerfamilie zu der Mehrverdienerfamilie ab. Die Alimentation sei aufgrund des Alimentationsprinzips so zu bemessen, dass der Beamte sich und seine Familie allein amtsangemessen versorgen könne. Die pauschale Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten/Lebenspartners in der Höhe eines Minijobs, um überhaupt den Mindestabstand von 115 % zum Grundsicherungsniveau zu gewährleisten, stelle nach Auffassung des dbb m-v eine nicht akzeptable Abkehr von dem seit Jahrzehnten bestehenden Grundsatz dar. Der Beamte müsse sich im Austausch zu seiner vollen Hingabe an den Dienstherrn darauf verlassen können, dass er allein durch seine Besoldung finanziell so gestellt sei, dass er sich und seiner Familie einen Lebensstandard ermöglichen könne, der dem ihm verliehenen Amt entspreche. Die pauschale Berücksichtigung eines Einkommens in Höhe eines Minijobs bei der Berechnung des Mindestabstandsgebots würde diesem Vertrauen nicht unbedingt gerecht werden. Als vertrauensbildend könne sich der dbb m-v vorstellen, die ursprüngliche Einigung mit der Landesregierung hinsichtlich der 3-2-1-1 Prozent für alle Besoldungsgruppen gesetzlich zu normieren. Darüber hinaus halte er es für vorstellbar, dass angesichts der mehr als 7.000 Widersprüche - was auch schon Herr Schwede erwähnt habe - das Finanzministerium durch den Landtag aufgefordert werde, ein Musterklageverfahren vor dem Verwaltungsgericht und die Einrede der Verjährung zuzulassen. Anreichern könnte man den Beschluss dahingehend, dass zeitnah Verhandlungen mit den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen für die zukunftsfähige und attraktive Ausgestaltung der Besoldungsstrukturen aufgenommen werden müssten.

Außerdem schlage der dbb m-v vor, darüber nachzudenken, ob für die Verbeamtung das Höchstalter von 40 Jahren noch gerechtfertigt sei oder hochgesetzt werden könne. In einigen Ländern sei die Altersgrenze jetzt neu auf 50 Jahre angesetzt worden.

Herr **Christian Schumacher** (Gewerkschaft der Polizei (GdP)) führt aus, dass die GdP bekanntlich mit zum Deutschen Gewerkschaftsbund gehöre. Insofern teile man grundsätzlich die von Herrn Schwede abgegebene Erklärung und die schriftliche Stellungnahme. Er wolle an dieser Stelle aber besonders die Frustration der Beschäftigten im

Polizeibereich hervorheben. Der Abg. Reinhardt habe bereits im Januar 2023 festgestellt, dass die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung nicht gegeben sei, was jetzt im April 2024 zu dieser Veranstaltung führe und eine riesige Frustration bewirke, die sich aber fortsetze. Im Polizeibereich gebe es maximal 5.000 Beamte, von denen über 3.000 einen Antrag gestellt hätten, verfassungsgemäß besoldet zu werden. In Mecklenburg-Vorpommern gebe es Kolleginnen und Kollegen, die permanent überlastet würden und möglicherweise für zwei Menschen mitarbeiten müssten, weil man nicht das nötige Personal habe, aber am Ende End-Dienstgrade hätten, die in anderen Bundesländern noch nicht einmal das Einstiegsamt seien. Dies führe - wie gesagt - zu einer erheblichen Frustration. Hier würden Beschäftigte mit der Besoldungsgruppe A8 in den Ruhestand gehen, während dies z.B. in Schleswig-Holstein und Brandenburg das Einstiegsamt sei. In anderen Bundesländern sei das Einstiegsamt sogar die Besoldungsgruppe A9 oder A11. Die vorliegenden Gesetzentwürfe enthielten lediglich das Minimum dessen, was geregelt werden müsse, um zumindest einen Teil der Betroffenen zu befriedigen und sie davon abzuhalten, gegen ihre Besoldung zu klagen. Sofern die Gesetzentwürfe nicht so verabschiedet würden, wäre auf jeden Fall die nicht verfassungsgemäße Besoldung für das Jahr 2023 gegeben. Aus Sicht der GdP gebe es einen immensen Bedarf für die Attraktivität des öffentlichen Dienstes und insbesondere der Polizei. Herr Schwede habe bereits ausgeführt, wo das Land im bundesweiten Ranking liege, man habe inzwischen die „rot-rote Laterne“ inne. Die Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulagen gebe es in anderen Ländern und beim Bund, aber nicht in Mecklenburg-Vorpommern. Man wolle in diesem Land Familien entlasten und fördern. Er bekomme gegenwärtig aber viele Anrufe von jungen Familien im Beamtenbereich, die nicht verstehen könnten, dass sie selbst vom Inflationsausgleich ausgeschlossen würden. Man könne natürlich argumentieren, dass es dies im Tarifbereich auch nicht gebe, der Tarifabschluss sei eben schlecht gewesen und müsse daher auch bei den Beamten schlecht sein. Man könne aber als Gesetzgeber auch sagen, dass da vielleicht ein Fehler passiert sei, den man nicht für den Beamtenbereich mit übernehmen müsse. Insgesamt bleibe er bei der Grundaussage, dass die Gesetzentwürfe aus seiner Sicht ein Minimum und eine „Wette“ darstellen würden, dass die über 7.000 Beschäftigten aufgrund dieser Gesetzentwürfe so befriedigt sein würden, dass sie nicht klagen würden. Das Land sollte dafür sorgen, dass der öffentliche Dienst attraktiver werde, um nicht diese „Wette“ eingehen zu müssen, sondern sich sicher zu sein, dass

die Besoldung verfassungsgemäß sei, sowie sicherzustellen, dass die Beschäftigten weiterhin motiviert auf ihre Besoldung im Bundesvergleich schauen könnten.

Herr **Nico Leschinski** (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (GEW)) erklärt, dass er als Vorsitzender der GEW natürlich vor allem für die Beamten in den Besoldungsgruppe A13 und höher spreche. Für diese Gruppe sei spezifisch, dass sie hoch mobil sei und für die die Frage, welche Besoldung in welchem Bundesland gezahlt werde, tatsächlich einen erheblichen Einfluss auf die Entscheidung habe, in welches Bundesland man gehe. Vor diesem Hintergrund seien die Ausführungen bezüglich der Platzierung im Bundesvergleich schwierig. Er selbst sei Studienrat in Boizenburg, wo Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg „direkt vor der Tür“ seien. Er habe mehrfach erlebt, dass Referendare auf die Frage, wie es nach Ende des Vorbereitungsdienstes weitergehe, geäußert hätten, in ein anderes Bundesland zu gehen. Auch wenn man ein gutes Kollegium und nette Schüler habe, bekomme man in Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen für wesentlich weniger Unterricht deutlich mehr Geld. Vor dem Hintergrund der demografischen Struktur der Lehrerschaft sei dies ein Problem, das sich in naher Zukunft noch verstärken werde. Man sei im Bereich der Lehrkräfte nicht wettbewerbsfähig, was für die Randbereiche des Landes problematisch sei, die an besser besoldende Bundesländer grenzten, aber auch für weniger attraktive Regionen im Vergleich zu Metropolen wie Hamburg oder Berlin, wie z.B. Ost-Vorpommern.

Durch gewisse Aspekte könne man die Wettbewerbsfähigkeit aus seiner Sicht aber noch etwas verbessern. Das betreffe die bereits angesprochene Erhöhung der Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung, was für zwei Personengruppen von Bedeutung sei. An seiner Schule habe er z.B. gerade eine Kollegin, die grundständig ausgebildet sei, jetzt ihr Referendariat mache, aber schon 40 Jahre alt sei, sodass es mit einer Verbeamtung sehr knapp werden könnte, sofern sie beispielsweise krank würde oder es zur Verschiebung der Prüfung käme. Dann ginge es nicht mehr nur um den Unterschied zwischen der Besoldung in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, sondern auch um den Unterschied zwischen Angestelltenvergütung und Beamtenbesoldung in Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen. Ferner werde aufgrund des Fachkräftemangels immer mehr auf Seiteneinsteiger zurückgegriffen, die natürlich möglichst hoch qualifiziert sein sollten, also möglichst mit Masterabschluss. Diese Leute seien aber typischerweise Lebenserfahrener, sodass die Altersgrenze von

40 Jahren auch für die Seiteneinsteiger von Bedeutung sei, dies sei eigentlich der Regelfall. Andere Bundesländer lägen bis zu zehn Jahren über der hiesigen Altersgrenze. Ein zweiter wichtiger Punkt sei die pauschale Beihilfe, wobei es darum gehe, dass die Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung blieben, einen Zuschuss erhalten würden, denn die private Krankenversicherung sei bei höherem Lebensalter, Vorerkrankungen und vielen Kindern einfach unattraktiv. Bei der gesetzlichen Krankenversicherung sei jedoch der volle Beitrag zu zahlen. Praktisch alle Nachbarländer hätten die pauschale Beihilfe, sodass in Mecklenburg-Vorpommern diesbezüglich ein klarer Wettbewerbsnachteil bestehe. Die pauschale Beihilfe sei im Koalitionsvertrag vereinbart und er appelliere dringend dahingehend, diesen Nachteil schnellstmöglich zu beenden. Mecklenburg-Vorpommern bilde unter hohem organisatorischen und finanziellen Aufwand im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst volle Lehrkräfte mit zweitem Staatsexamen aus, aber weil es hier eine geringere Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung und andererseits keine pauschale Beihilfe gebe, würden diese Kräfte in andere Bundesländer gehen, die dann den Nutzen hätten, während Mecklenburg-Vorpommern die Kosten habe.

An diesen beiden „Baustellen“ müsse nach seiner Auffassung dringend gearbeitet werden. Im Übrigen schließe er sich den Ausführungen von Herrn Schwede und Herrn Schumacher ausdrücklich an.

Abg. **Marc Reinhardt** bemerkt, dass er bei den Ausführungen des DGB den Eindruck gehabt habe, dass die beiden Gesetzentwürfe begrüßt würden, am Ende aber nur mit „Vier minus“ bewertet worden seien. An den Richterbund habe er die Frage, ob die beiden Gesetzentwürfe für verfassungswidrig gehalten würden, zumal die von Frau Prof. Dr. Färber genannten Zahlen mehrere „Hürden reißen“ würden, die das BVerfG gestellt habe.

Eine weitere Frage richtet er an die GdP und auch an andere Anzuhörende, die etwas dazu beitragen wollten. Er bezieht sich auf den mehrfach erwähnten Vertrauensbruch, indem mit den Gewerkschaften eigentlich die einprozentige Erhöhung der Besoldungstabellen ausgehandelt worden sei. Er fragt, ob ein Grund bekannt sei, warum die Landesregierung davon abgerückt sei. Ferner möchte er wissen, ob Gründe bekannt seien, warum Beschäftigte in Elternzeit nicht die Einmalzahlungen bekommen sollten, ob dies bei den Tarifverhandlungen möglicherweise vergessen worden sei.

Bezüglich der genannten Musterklageverfahren bittet er ferner um eine Einschätzung, ob sich tatsächlich sehr viele der 7.000 Beschäftigten dazu entscheiden würden, nicht zu klagen, wenn die vorliegenden Gesetzentwürfe entsprechend verabschiedet würden.

Außerdem bezieht er sich auf die Aussage eines Vertreters der Landesregierung heute im Innenausschuss auf die Frage nach der Wettbewerbsfähigkeit mit den anderen Bundesländern und dem Bund, dass eigentlich nur Bayern und der Bund vorne seien, zu allen anderen Ländern sei das kein Problem, weil es nur um wenige 100 Euro im Jahr gehe. Man müsse sich hierzu keine Gedanken machen. Möglicherweise habe er dies auch nur falsch verstanden.

Herr **Martin Redeker** erklärt, dass die Frage an den Richterbund schwierig zu beantworten sei, weil es - anknüpfend an das, was Frau Prof. Dr. Färber gesagt habe - auf die genauen Zahlen ankomme. Nach seiner Auffassung gebe es mehrere Stufen der Verfassungswidrigkeit, in die zu differenzieren sei. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 8/3455 differenziere zwischen Besoldungsordnungen und -gruppen, innerhalb dieser gebe es jeweils nur sehr wenige Erhöhungen, d.h., in der Besoldungsordnung R würden nur bestimmte Besoldungsgruppen noch in sich differenziert erhöht. In der schriftlichen Stellungnahme habe er dargelegt, dass er dafür keinen sachlichen Grund sehe und dass die Rechtsprechung des BVerfG darauf gar nicht passe, sondern im Gegenteil deutlich mache, dass die in der Gesetzesbegründung zitierten sachlichen Gründe für die R-Besoldung nicht gelten würden. Insofern habe er erhebliche Zweifel. Nach seinem Verständnis habe das Finanzministerium auch wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit die ursprünglich geplante größere Erhöhung kurzerhand gekappt, weil man gleichheitsmäßiger werde, wenn man weniger gebe und mehr differenziere. Dafür habe der Richterbund kein Verständnis. Insofern habe er gewisse Zweifel, ob die grundsätzlichen Anforderungen des BVerfG erfüllt seien, da bestimmte Grundparameter in einer bestimmten Art und Weise berechnet worden seien, die nicht zwingend so sein müssten. Dies müsste jedoch ganz sorgfältig überprüft werden. Da er gehört habe, dass am Forschungsinstitut von Frau Prof. Dr. Färber Dissertationen dazu entstünden, hoffe er, dann Material zu bekommen. Aber auch der Systemwechsel, der in der Rechtsprechung des BVerfG durchaus angelegt sei, werde dahingehend zu überprüfen sein, ob er tatsächlich den Anforderungen entspreche. Aus seiner Sicht müsse

grundsätzlich überlegt werden, ob das Alimentationsprinzip, so wie es jetzt in den Gesetzentwürfen ausgeformt werde - was in Richtung einer Sozialleistung gehe -, wirklich noch mit Artikel 33 GG vereinbar sei. Hier habe der Richterbund Bedenken.

Als Richter in Mecklenburg-Vorpommern dürfe man das aber letztlich nicht entscheiden, sondern das BVerfG. Er weise aber darauf hin, dass dort seines Wissens über 40 Richtervorlagen lägen. Wenn sich daraus etwas Neues ergebe, müsse man dies auch neu denken. Im Land gebe es auch bereits Klagen gegen die Besoldung aus früheren Jahren. Wenn sich dort etwas ändere - wofür aus seiner Sicht Manches spreche - werde das Auswirkungen auf die jetzige Gesetzgebung haben. Er sehe also Unsicherheiten und Risiken.

Herr **Christian Schumacher** merkt zu dem Thema Vertrauensbruch und Gründe dafür an, dass man das Parlament nicht mit Spekulationen belasten sollte. Insofern werde er auch nicht über die Gründe spekulieren, ihm seien keine bekannt. Möglicherweise hätten Abgeordnete die Chance, Gründe genannt zu bekommen.

Auch die Frage nach den Gründen für die Regelungen zum Inflationsausgleich könne er nur begrenzt beantworten. Der Tarifvertrag sei am Ende ein Kompromiss und möglicherweise sei bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die der Funktionsfähigkeit des Staates sehr nahe stünden, die Bereitschaft, das Land „wirklich lahm zu legen“, nicht so ausgeprägt, dass man bis zum letzten Punkt streite, sondern sich vielleicht viel früher auf einen Kompromiss einige. Der konkrete Ausgangspunkt dafür, das dort nicht zu regeln, sei ihm nicht bekannt.

Zum Thema Klageverfahren weist er darauf hin, dass es in Mecklenburg-Vorpommern bisher leider keine Musterklageverfahren gebe. Sofern die Landesregierung nicht etwas Anderes veranlasse, müsse jeder Betroffene für sich alleine entscheiden, ob er ein Klageverfahren anstrebe, das dann möglicherweise bis „auf die Spitze getrieben“ werden müsste. Mit der Eröffnung von Musterklagemöglichkeiten könnte man das Klageverfahren natürlich eindämmen, sodass das Land nicht im Maximalfall über 7.000 potentielle Klageverfahren bestreiten müsste, sondern es bedürfte dann nur des Richterspruchs in einem einzigen Musterklageverfahren, was für alle anderen Ausstrahlungskraft hätte. Zur Frage der Klagebereitschaft bemerkt er, dass die Diskussion im Parlament natürlich auch nach draußen „strahle“, so auch die Infragestellung der Einhaltung der vom BVerfG vorgegebenen Parameter. Er weise darauf hin, dass diese

Frage auch seitens des Richterbundes nur ambivalent und nicht mit ja oder nein beantwortet worden sei. Insofern müssten sich Antragsteller selbst entscheiden, inwieweit sie sich dem Klageverfahren stellen wollten. Die Wahrscheinlichkeit einer Klage könnte natürlich minimiert werden, indem der Gesetzentwurf verbessert würde.

Bezüglich der Wettbewerbsfähigkeit verweise er auf den öffentlich zugänglichen Besoldungsreport, der zumindest den aktuellen Stand darstelle. Die Gesetzgebungsverfahren zur Übertragung der Tarifergebnisse der Länder seien in allen Bundesländern noch nicht abgeschlossen, sodass sich dadurch auch noch eine Verschiebung ergeben könne, zumal in Mecklenburg-Vorpommern - pauschal ausgedrückt - mit der Übertragung des Tarifs eins zu eins nur das Minimum vorgesehen sei, sodass man sich nicht signifikant nach oben entwickeln, sondern maximal auf demselben Stand bleiben könne und sich somit vermutlich weiterhin mit dem Saarland um die „rot-rote Laterne“ streiten könnte.

Abg. **René Domke** erklärt, dass schon einiges vorweggenommen worden sei. Er stellt fest, dass es nicht mehr nur um die reine Tätigkeit gehe, sondern viel mehr spielten Zuschläge statt der eigentlichen Tätigkeit eine Rolle. Er fragt, ob nicht die Gefahr bestehe, dass es beim allgemeinen Besoldungsrecht irgendwann nur noch um Ausgleich und Zuschläge gehe, und ob man nicht eigentlich viel tiefer in die Stellen- bzw. Dienstpostenbewertungen einsteigen müsste. Aufgrund von Hinweisen fragt er, ob der Justizwachmeisterdienst mit den Besoldungsgruppen A4 bis A6 überhaupt noch darstellbar sei und ob es diese einfachen angeleiteten Tätigkeiten in diesem Bereich überhaupt noch gebe. Ferner möchte er wissen, ob man mit den Einstiegsämtern nicht den Anschluss verliere, denn die Bundesländer würden inzwischen um den Nachwuchs „buhlen“, indem sie die Einstiegsämter attraktiver machten. In Mecklenburg-Vorpommern sehe er hier nur wenig Bewegung und halte dies - wie von fast allen Anzuhörenden geäußert - für „zu kurz gesprungen“.

Egal, was jetzt passiere, sollte man sich aber auf alle Fälle danach die Zeit nehmen, an einer Verbesserung zu arbeiten, denn mit der reinen Übernahme der Tarif-Ergebnisse werde man nach seiner Auffassung nicht weiterkommen. Er befürchte, dass der öffentliche Dienst in Mecklenburg-Vorpommern irgendwann „blank dastehe“, denn es passiere auch an anderer Stelle nichts, die Prozesse würden nicht optimiert. Bereits jetzt sei bekannt, dass man das Personal kaum noch finden werde und die Arbeit werde immer weniger attraktiv.

Er bittet um eine Aussage zu einer grundsätzlichen Dienstposten- und Stellenbewertung und fragt, welche Zuschläge geeignet seien, um ein Dauertatbestand in der Bemessung der Besoldung zu werden. Außerdem fragt er, ob alle Zuschläge geeignet seien, ruhegehaltstfähig sein zu können, oder ob es hier Unterschiede gebe. Ferner fragt er zum Reallohnverlust bei der Besoldung, ob dieser überhaupt in den Verhandlungen thematisiert worden sei, den Frau Prof. Dr. Färber mit bis zu 10 % angegeben habe.

Herr **Olaf Schwede** führt aus, dass die Frage der Stellenbewertungen auch eine Frage der Veränderung der Tätigkeiten sei. Der Landtag habe vor einiger Zeit z.B. in Bezug auf den Justizwachtmeisterdienst bereits gesetzliche Regelungen angepasst und der Tätigkeit klassische Vollzugsaufgaben zugeordnet. Die DGB-Gewerkschaften hätten damals schon darauf hingewiesen, dass es angemessen wäre, dem Justizwachtmeisterdienst auch neue Kompetenzen für klassische Vollzugsaufgaben im Kontext von Gerichten zu übertragen und zu prüfen, daraus eine klassische Vollzugslaufbahn im mittleren Dienst zu machen, was dann das Einstiegsamt mit Besoldungsgruppe A7 mit sich bringen würde, andererseits allerdings auch nicht bedeuten würde, automatisch alle Justizwachtmeister auf A7 zu heben, sondern in Verbindung mit entsprechenden Qualifikationen, um die unteren Besoldungsgruppen überflüssig zu machen. Er habe die entsprechenden Vorschläge schon mehrfach in Stellungnahmen unterbreitet, aber er befürchte, dass dies auch „ein dickes Brett“ im Justizministerium sei.

Zu anderen Einstiegsämtern verweise er auf die generelle Diskussion darüber, wie man z.B. die Arbeit der Polizei insgesamt und natürlich auch die Einstiegsämter bewerte. Mittlerweile gehe eine Reihe von Bundesländern von einer zweigeteilten Laufbahn aus und würde die Tätigkeit von Vollzugsbeamten mit einem Studium als Voraussetzung kombinieren. Dort gebe es daher auch nicht mehr den klassischen mittleren Dienst, sondern die Kolleginnen und Kollegen würden nach der Ausbildung mit der Besoldungsgruppe A9 in den Polizeidienst einsteigen. Dies sei natürlich teurer als in Bundesländern, in denen noch nach A7 besoldet werde und wo eventuell mit A8 oder A9 in den Ruhestand gegangen werde. Von der Stellenbewertung und von der Wertigkeit des Dienstes her sei das gut zu argumentieren und würde einen der größten Personalkörper betreffen und abdecken. Zu der Diskussion über die Übertragung des Tarifergebnisses hätten die DGB-Gewerkschaften die Auffassung, dass die regelmäßigen Steigerungen der Besoldung und der Vergütung Gegenstand eines kollektiven

Aushandlungsprozesses zwischen den Interessenvertretungen der Tarifbeschäftigten und der Beamtinnen und Beamten sein sollte. Alle DGB-Gewerkschaften organisierten sowohl Tarifbeschäftigte als auch Beamte. Im Rahmen der Tarifrunden gebe es einen kollektiven Aushandlungsprozess gemäß Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz zwischen den Finanzministern der Länder und den Gewerkschaften, in dem alle Faktoren berücksichtigt würden, wie Preissteigerungen und Haushaltslage der Länder. Das Ergebnis sei dann der Tarifvertrag für die Tarifbeschäftigten, sollte aber auch grundsätzlich der Maßstab für die regelmäßigen Anpassungen der Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten sein. Die Tarifergebnisse der vergangenen Jahre seien natürlich immer Kompromisse, aber auch Aushandlungsprozesse, die die Länder politisch gemeinsam zu verantworten hätten. Wenn man da einen Attraktivitätsverlust des öffentlichen Dienstes im Vergleich zur Privatwirtschaft habe, sei das das Ergebnis kollektiver Aushandlungsprozesse.

Zu der Frage, was an Zulagen ruhegehaltsfähig sei, verweist Herr **Olaf Schwede** auf die Diskussion, die im Moment in allen Ländern stattfindet. Der Grund, warum die Landesgesetzgeber sehr stark auf die kinderbezogenen Komponenten setzen würden, um eine amtsangemessene Alimentation zu erreichen, sei relativ einfach: Die kinderbezogenen Komponenten hätten keine Auswirkungen auf das Ruhegehalt. Sie würden nur gezahlt, solange die Kinder unterhaltspflichtig seien, also innerhalb der Gesamtdienstzeit der Beamtinnen und Beamten nur in einer relativ kurzen Zeitspanne, und seien somit die kostengünstigste Möglichkeit, eine amtsangemessene Alimentation herzustellen, während eine Erhöhung der Grundtabellen gleich auf die Versorgungskosten durchschlagen würde. Wenn solche Leistungen ruhegehaltsfähig würden, würde dies aber das Leistungsprinzip endgültig „auf den Kopf stellen“. Es sollte sich um eine temporäre Leistung handeln, solange die Kinder da seien und Geld kosteten. Wenn die Kinder kein Geld mehr kosteten, würde wieder die leistungsbezogene Besoldung gezahlt, die sich nur nach der entsprechenden Besoldungsgruppe richte.

Die Ruhegehaltsfähigkeit werde aber in Bezug auf die Stellenzulagen diskutiert, insbesondere in sicherheitsrelevanten Bereichen, also Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug und Verfassungsschutz. Die dort Tätigen bekämen Stellenzulagen für ihre besonders belastende Tätigkeit, die in Mecklenburg-Vorpommern mit der Pensionierung wegfielen. Die Auswirkungen der Belastungen blieben aber. Gerade die Kolleginnen und Kollegen aus dem Polizei- und Feuerwehrbereich schilderten gegenüber dem DGB, wie sie die Erfahrungen aus dem aktiven Dienst noch im Ruhestand prägen würden. Die

Belastung sei also mit dem Ruhestand nicht weg, sondern könne deutlich nachwirken. Insofern sei der Wegfall der entsprechenden Stellenzulagen Gegenstand der Diskussion. Der Bund, das Land Schleswig-Holstein, Sachsen und andere Länder hätten diese Zulagen mittlerweile ruhegehaltstfähig gemacht, auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Hier wäre also Mecklenburg-Vorpommern nicht „Vorreiter“, habe aber durchaus einen Wettbewerbsnachteil, wenn man es nicht mache. Wenn man z.B. als Feuerwehrmann auch im Ruhestand in Lübeck mehr Versorgung bekomme, als als Feuerwehrmann in Wismar, habe dies natürlich Auswirkungen, denn der Wettbewerbsradius, wo um gute Feuerwehrleute geworben werde, sei groß. Es gebe tatsächlich Beschäftigte, die dann aufgrund deutlich besserer Bedingungen z.B. lieber nach Nordrhein-Westfalen gingen, als hier zu bleiben. Im Feuerwehrbereich gebe es gerade einen „wilden Wettbewerb“ zwischen den Kommunen um die Fachkräfte. Mittlerweile sei Schleswig-Holstein im Wettbewerb deutlich besser aufgestellt, habe große Bedarfe für die Tunnelfeuerwehr der Fehmarn-Belt-Querung und für Berufsfeuerwehren im Hamburger „Speckgürtel“, weil die Kommunen über entsprechende Schwellenwerte kämen, und „fische“ überall. Es werde massiv in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern abgeworben.

Frau **Prof. Dr. Gisela Färber** erklärt zu den fundamentalen Fragen, dass sie die Gesetzentwürfe auch nur als verzweifelten Versuch der Landesregierung wahrgenommen habe, der aktuellen Debatte zur verfassungskonformen Besoldung und zum Alimentationsprinzip in irgendeiner Weise nachzukommen und die Dokumente zu schaffen. Allerdings fehle tatsächlich eine „zündende Idee“, was man eigentlich machen könnte. Man müsse aus ihrer Sicht eigentlich den heutigen Stand im öffentlichen Dienst für beide Statusgruppen, den Beamten- und Tarifbereich, die teilweise auf gleichen Stellen tätig seien, berücksichtigen, wo der eine angestellt und der andere verbeamtet sei. Es gebe inzwischen Unterschiede zwischen den Menschen, die nebeneinander arbeiten würden und eigentlich das Gleiche machten, aber sehr unterschiedlich bezahlt würden und sehr unterschiedliche Karriereverläufe hätten, was ein unguter Zustand sei. Im Grunde habe man eine Reformpolitik für den öffentlichen Dienst geschaffen, die der Bund bereits Mitte der 1990er Jahre als Sparpolitik mit Stellenstreichungen, Gehalts- und Pensionskürzungen begonnen habe. Sie habe bereits in den 1980er Jahren für den deutschen öffentlichen Dienst eine Pensionswelle ausgerechnet, was damals als völlig unseriös abgetan worden sei. Ihre damaligen Berechnungen seien

jedoch tatsächlich eingetreten. Sie verweist auf die Tarifreform von 2009 und die Spaltung in den TVöD und den TV-L, wobei der TVöD viel besser zahle, sodass Tarifbeschäftigte in den Kommunen besser bezahlt würden als die des Landes. Die Unterschiede seien nicht mehr nachvollziehbar.

Der frühere Präsident des BVerfG habe in einer Podiumsdiskussion einmal gesagt, dass man lange genug gewarnt habe und seit 2015 entsprechende Urteile schreibe, man habe aber zu lange gezögert und den öffentlichen Dienst ausgezehrt. Nach ihrem Eindruck würden die Urteile den Bund und die Länder „vor sich hertreiben“, aber zwischen allen Beschäftigten - Tarifbeschäftigten, Beamtinnen, Beamten, Beamtinnen und Beamten mit Kindern und ohne Kinder - würden immer größere Gräben geschaffen. Es gebe nur noch Fiktionen einer weitgehend einheitlichen Besoldung, die A-Besoldung, und noch ein bisschen C- und R-Besoldung. Die Fiktionen mit den Einstiegsämtern und Eingruppierungen würden „auf dem Rücken“ einer nur noch scheinmal einheitlichen Besoldungsordnung gemacht. Sie sehe einen sehr viel größeren Handlungsbedarf. Bei Betrachtung der Bundesländer sei ein Wegfall der unteren Besoldungsgruppen festzustellen. Baden-Württemberg fange z.B. inzwischen mit der A7 an, in Mecklenburg-Vorpommern sei man bei der A4, die A2 und A3 seien erst vor wenigen Jahren weggefallen. In Baden-Württemberg habe sie einmal zynisch gesagt, wer denn jetzt noch die „Drecksarbeit“ machen solle, denn Tarifbeschäftigte in den Entgeltgruppen E4, E5 und E6 gebe es noch reichlich, ob es also Arbeiten gebe, für die die Beamten inzwischen „zu vornehm“ seien.

Frau **Prof. Dr. Gisela Färber** merkt an, dass das BVerfG niemals eine Neuinterpretation des Alimentationsprinzips liefern, sondern immer auf seine alten Urteile zurückgreifen werde, denn nur der Gesetzgeber könne praktisch die Neuinterpretation des Alimentationsprinzips, den tatsächlichen Systemwechsel argumentativ auf der Basis empirischer Daten, dass der öffentliche Dienst heute ganz anders sei, vornehmen. Allerdings könne ein Land alleine auch nur marginal etwas erreichen. Eigentlich sei eine größere Initiative erforderlich. Sie würde sich wünschen, dass man auch den Tarifbereich, der bis 2009 sehr parallel zum Beamtenbereich strukturiert gewesen sei, wieder mehr einbezieht, denn man brauche einen einheitlichen öffentlichen Dienst, egal mit welchem Status. Das Nettoeinkommen von allen müsse am Ende ähnlich sein und dürfe nicht nur divergent sein. Hier gehörten die Eingruppierung und anderes auch hinein. Zur Ausbildungsordnung merkt sie in diesem Zusammenhang an, dass es ein Referendariat gebe, das teilweise anachronistisch sei. Dagegen würden sich immer

die Juristen stemmen, während die technischen Bereiche gerne bereit wären, dies als fünfzehnmonatiges Trainee aufzufassen, aber nicht als zweijähriges Referendariat. Es stelle sich die Frage, was man z.B. mit einem promovierten Physiker machen sollte, der zur Wasserwirtschaft gehe. Ein zweijähriges Referendariat hielte sie in solchen Fällen für „lächerlich“. Man brauche also sehr viele Veränderungen im öffentlichen Dienst. Die materiellen Arbeiten müssten natürlich von den Ministerien und von Sachverständigen gemacht werden, aber die Abgeordneten müssten als Gesetzgeber neue Maßstäbe definieren, den öffentlichen Dienst in Deutschland modernisieren und das Berufsbeamtentum gemäß Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz fortentwickeln.

Abg. **René Domke** fragt, ob es Zulagen gebe, die normalerweise längst in die Besoldungsstruktur hätten eingegliedert werden müssen, weil sie den Zulagen-Charakter nicht mehr erfüllten.

Vors. **Tilo Gundlack** stellt fest, dass hierzu keiner der Anzuhörenden Auskunft geben könne.

Abg. **Dr. Harald Terpe** bedankt sich für die bisherigen Ausführungen. Er bemerkt, dass man sich darüber bewusst sein müsse, in Mecklenburg-Vorpommern Arbeitgeber zu sein. Insofern sei er darüber verwundert, dass die Spitzenverbände der Kommunen nicht an der Anhörung teilnehmen würden. Nach den Ausführungen sei dies möglicherweise darin begründet, dass die kommunalen Beamten gar nicht durch eine Benachteiligung betroffen seien, während für die Landesbeamten Wettbewerbsnachteile gegenüber den Bundes- und Kommunalbeamten bestünden. Er fragt die Anzuhörenden, ob in dem, was man hier diskutiere, nicht die Aufkündigung des sozialen Zusammenhalts im öffentlichen Dienst stecke. Dies würde er für unerträglich halten, sowohl in Bezug auf die Polizei als auch auf die Lehrer. Ferner habe er die Ausführungen so verstanden, dass es vor allem in den mittleren und oberen Besoldungsgruppen auch erhebliche Unzufriedenheit wegen des aufgekündigten Leistungsprinzips gebe.

Vors. **Tilo Gundlack** verweist an dieser Stelle auf die vorliegenden Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände. Außerdem stellt er klar, dass die Beschlüsse zu den Gesetzentwürfen bezüglich der Landesbeamten gleichzeitig auch für die kommunalen Beamten gelten würden.

Herr **Olaf Schwede** erklärt, dass die vorliegenden Gesetzentwürfe nach der Beschlussfassung auch für die kommunalen Beamtinnen und Beamten gelten würden. Für diese würden die gleichen Regelungen zur Besoldung gelten wie für die Beamtinnen und Beamten des Landes. Unterschiede bestünden aber bei den Tarifbeschäftigten - für die Beschäftigten der Kommunen gelte der TVöD und für die des Landes der TV-L. Die Anpassung der Besoldung und Versorgung richte sich für die kommunalen Beamtinnen und Beamten aber auch nach der Übertragung des TV-L. Warum die kommunalen Spitzenverbände nicht an der heutigen Anhörung teilnehmen würden, könne er nicht beantworten. Allerdings hätten die Kommunen Besonderheiten in ihrem Personalkörper, allein statistische Besonderheiten, indem sie eine sehr geringe Quote von Beamtinnen und Beamten hätten. In Mecklenburg-Vorpommern gebe es nur etwa 2.000 Kommunalbeamte, von denen die Hälfte in Berufsfeuerwehren bzw. kommunalen Ordnungsämtern tätig sei, die meisten in Berufsfeuerwehren mit Besoldungsgruppe A7 und aufwärts. Das Problem der Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulagen betreffe also auch einen Großteil der kommunalen Beamtinnen und Beamten. Auch dort bestehe das skizzierte Problem mit den unteren Besoldungsgruppen.

Der Aussage zur Aufkündigung des sozialen Zusammenhalts stimme er nicht zu, man habe mittlerweile aber eine große Vielzahl an Differenzierungen, die nichts mit der eigentlichen Tätigkeit zu tun hätten, nach der sich die Stellenbewertung richte, wodurch man ein unglaubliches „Auseinanderdriften“ habe, was aber politisch gewollt sei. Die Finanzminister des Bundes und der Länder hätten sich bewusst für zwei unterschiedliche Tarifverträge im Bereich des öffentlichen Dienstes entschieden. Damit sei die Hoffnung verbunden gewesen, dass sich im TVöD-Bereich Müllabfahren und klassische kampfstärke Bereiche organisierten. Wenn z.B. die Müllabfuhr streike, gehe wenig und man habe in Bezug auf die Landesbediensteten gehofft, die Entgelte entsprechend drücken zu können, wenn man das aufsplitte. Dies habe jahrelang auch sehr gut funktioniert, „fliege einem jetzt aber um die Ohren“, wenn es darum gehe, Fachkräfte zu gewinnen und wettbewerbsfähig zu sein. Die politische Entscheidung für 17 Gesetzgeber mit unterschiedlicher Besoldungspolitik in Deutschland, die untereinander im Wettbewerb stünden, hätten der Bundestag und der Bundesrat mit Zweidrittelmehrheit im Rahmen der Föderalismusreform 2006 entsprechend getroffen, und zwar immer mit der Absicht, nach unten zu drücken und möglichst die Haushalte zu entlasten, denn die Personalkosten seien bekanntlich der größte Haushaltsfaktor. Kleine und finanzschwache Bundesländer wie Mecklenburg-Vorpommern würden die

Auswirkungen dabei besonders stark spüren. Länder, wie Bayern und Hamburg, hätten hingegen viel größere Spielräume und könnten im Zweifelsfall alle anderen überbieten, um sich gutes Personal zu sichern. Dies sei aber weniger eine Aufkündigung des sozialen Zusammenhalts, sondern eher die Aufkündigung der Solidarität der Länder und des Bundes untereinander. Für eine Änderung dieses Zustandes wäre grundsätzlich eine Grundgesetzänderung erforderlich, für die der DGB auch schon lange werbe. Es sei aber keine Bereitschaft zu erkennen, wieder zu einer bundeseinheitlichen Besoldung und Versorgung zurückzukehren, sondern es gebe die Starken, die von dem Wettbewerb profitieren würden und dies somit auch nicht ändern wollten.

Herr **Thomas Krupp** führt aus, dass in den Kommunen schon dadurch eine gewisse Abstufung deutlich werde, dass die Tarifbeschäftigten nach dem TV-L und die Beamten nach dem TVöD bezahlt würden. Dies sei im Landesbereich ebenfalls festzustellen, indem Beamte und Angestellte oft die gleiche Arbeit wahrnehmen, jedoch unterschiedlich bezahlt würden. Er sehe auch keinen Zusammenbruch des sozialen Zusammenhalts, aber man habe inzwischen sehr große Unterschiede im Land. Die Menschen würden natürlich darauf schauen, was sie am Ende im Portemonnaie hätten. Die Bezahlung und Beförderungen würden nach Eignung, Befähigung und Leistung erfolgen. Er bedauere aber ebenfalls, dass es auch durch die in höheren Ämtern oft geringere Besoldungserhöhung schwieriger werde, Personal für entsprechende Aufgaben zu gewinnen. Im Kommunalbereich seien z.B. Stellen nach A11, A12 oder E12 ausgeschrieben worden, wo die Bewerber für den relativ geringen Mehrverdienst nicht die umfangreicheren und verantwortungsvolleren Aufgaben übernehmen wollten. Insofern müsse man wieder mehr den Aspekt berücksichtigen, dass sich Leistung auch wirklich lohne. Diejenigen, die gute und Spitzenleistungen bringen würden, müssten auch dementsprechend bezahlt oder alimentiert werden. Dies seien auch diejenigen, die neue Ideen einbringen müssten, um das Land voranzubringen und innovativ zu werden. Deshalb halte er es für wichtig, dass Leistungsträger dementsprechend besoldet oder vergütet würden.

Herr **Nico Leschinski** weist darauf hin, dass es seit der Einführung der Verbeamtung von Lehrern im Jahr 2014 zwei Gruppen von Lehrkräften gebe, die die gleiche Arbeit machten, aber völlig unterschiedlich bezahlt würden, was zu Frustration führe und insofern problematisch sei, weil man historisch im Lehrkräftebereich mit dem Lehrerpersonalkonzept, das mit einer „Zwangsteilzeit“ einhergegangen sei, aus einer anderen

Situation komme. Von ursprünglich 25 Stunden sei auf 27 Stunden erhöht, aber nur 21, 20 oder 18 Stunden gewährt worden, je nachdem, was möglich gewesen sei. Dies habe natürlich Auswirkungen auf die Rente. Die betreffenden Kollegen wüssten selbstverständlich, dass die jungen Beamten jetzt deutlich mehr Besoldung und später auch mehr Pension bekämen, sie selbst aber noch weniger verdienten als nach der Regeleinstufung. Dies verlange den Tarifbeschäftigten eine Menge ab, um den deutlich besser bezahlten Beamten unvoreingenommen gegenüberzutreten. Daraus sei jedoch nicht der Schluss zu ziehen, dass die Einführung der Verbeamtung der Lehrkräfte falsch gewesen sei, diese sei dringend notwendig gewesen. Er selbst wäre z.B. sonst nicht mehr in Mecklenburg-Vorpommern, denn er stamme aus Brandenburg, wo damals bereits verbeamtet worden sei. In Berlin und Sachsen gebe es im Unterschied zu Mecklenburg-Vorpommern für nach Tarif angestellte Lehrkräfte aber Kompensationszahlungen. Damit sei die Lücke hier besonders groß.

Abg. **Torsten Koplín** stimmt der Aussage von Frau Prof. Dr. Färber zu, dass man das Thema bundesweit grundständig aufgreifen und klären müsse. Dementsprechend habe sich auch der DGB geäußert. Dies setze aber voraus, den Föderalismus neu zu denken und zu sagen, wie weit der Wettbewerb gehe und wo die Grenzen seien. Er bedanke sich bei allen für die Hinweise auf ein paar Dinge, die bedacht werden sollten, wie Ruhegehaltsfähigkeit von Stellenzulagen oder pauschale Beihilfen. Bezüglich der Ruhegehaltsfähigkeit von Stellenzulagen weise er darauf hin, dass mit dem letzten Haushalt gerade Stellenzulagen für psychisch sehr belastende Arbeiten in einigen Bereichen eingeführt worden seien.

Mit Blick auf die Aussagen und Fragen von Abg. Reinhardt, dass die Gesetzentwürfe möglicherweise verfassungswidrig sein könnten, bitte er insbesondere den Richterbund sowie Frau Prof. Dr. Färber vertieft um „knallharte“ Argumente dafür, wenn dies so wäre. Die bisherigen Aussagen, dass Zweifel bestünden oder dies zutreffen könnte, reichten ihm nicht aus, denn im politischen Sprachgebrauch werde dies anders „übersetzt“.

Ferner bezieht er sich auf die Aussage des dbb m-v, dass sich Leistung wieder lohnen müsse und fragt, wie an dieser Stelle Leistung definiert werde. Außerdem hinterfragt er die Aussage zu dem Maßstab, dass Beamtinnen und Beamte allein in der Lage sein müssten, ihre Familie zu ernähren, was er selbst für antiquiert halte.

Ferner bezieht er sich auf den Vergleich mit anderen Bundesländern und die Aussage, dass es sich um einen kollektiven Aushandlungsprozess handele, bei dem mehrere Komponenten eine Rolle spielen würden. Hierzu sei auch auf Schleswig-Holstein verwiesen worden, das aber zwischenzeitlich aufgrund eines Defizits von 144 Mio. Euro eine Haushaltssperre gehabt habe und einen Kredit aufnehmen müssen, also nicht mit Geld umgehen könne. Dieses Land dann zum Maßstab zu nehmen, halte er nicht für richtig. Man müsse die Lage erkennen, in der man sich befinde, und in diesem Rahmen das Notwendige vornehmen. Insofern stelle er in Frage, ob ein Ländervergleich unter diesem Blickwinkel gerechtfertigt sei.

Herr **Martin Redeker** weist für den Richterbund darauf hin, dass „knallhart“ keine juristische Kategorie sei. Er habe angedeutet, dass der Richterbund bei dem Gesetzentwurf auf Drucksache 8/3455 schon deswegen Zweifel habe, weil dieser für die Richterbesoldung, für die er nur sprechen könne, eine gestufte und dann keine Erhöhung mehr innerhalb der Besoldungsordnung R1 und R2 bzw. der Gesamtbesoldung vorsehe. Die dafür vorgegebene Begründung des Gesetzentwurfes werte die Rechtsprechung des BVerfG nach Auffassung des Richterbundes nur sehr begrenzt und möglicherweise sogar fehlerhaft aus. Die angeführten sachlichen Gründe, die ja aus der Rechtsprechung des BVerfG abgeleitet würden, würden dort enden, wo das BVerfG sachliche Gründe zur A-Besoldung nenne. Zur R-Besoldung sage das BVerfG ausdrücklich, dass dies nicht ohne Weiteres übertragbar sei. Der Richterbund könne keine sachlichen Gründe dafür erkennen, dass innerhalb der R-Besoldung z.B. die R3-Beamten gar nicht an der Erhöhung teilnehmen sollten bzw. R2-Beamte nur bis zu bestimmten Erfahrungsstufen. Man wisse schlicht nicht, warum dies so sei. Dies knüpfe an die Frage an, wo hier die Gleichheit sei. Hier könne man fragen, was eigentlich mit dem Leistungsprinzip, der Alimentation und der Ämterbewertung sei und welche sachlichen Gründe es gebe, bestimmten Kolleginnen und Kollegen keine Erhöhung zu geben. Wenn man die Auffassung vertreten würde, die höheren Besoldungsgruppen verdienten bereits genug, stelle sich die Frage, ob dies noch etwas mit dem Leistungsprinzip zu tun habe. Er bestätigt, dass er keine „knallharten“ Argumente dafür habe, dass der Gesetzentwurf verfassungswidrig sei. Wenn man aber die von Frau Prof. Dr. Färber genannten Zahlen zum Reallohnverlust in den höheren Besoldungsgruppen von bis zu 15 % betrachte, halte er dies für ein gewichtiges Argument für das

BVerfG. Die Entscheidung könne nur das BVerfG treffen, dass möglicherweise nochmals darüber nachdenken würde, wie sich dies auswirke, ob nicht tatsächlich eine Besoldung, die an die Wertigkeit der Ämter anknüpfe, an der Verfassung vorbeigehe. Bei der Veränderung hin zu einer sozialleistungsorientierten Besoldung, die zum Teil in der Rechtsprechung des BVerfG bei den Familienzuschlägen auch angelegt sei, könne man aber auch noch kritisch hinterfragen, ob das wirklich so gemeint sei oder ob es nicht - wie auch in der schriftlichen Stellungnahme ausgeführt - notwendig sei, das gesamte System neu zu überprüfen.

Im Übrigen weise er darauf hin, dass das BVerfG sage, dass es letztlich ein Abwägungsprozess sei. Insofern könne man verschiedene Argumente und Überlegungen haben, deshalb seien Juristen immer sehr vorsichtig. Er wolle nicht gegenüber dem Gesetzgeber äußern, dass der Gesetzentwurf eindeutig verfassungswidrig sei, das sei er nicht. Man werde jedoch noch einmal ganz genau schauen müssen, ob das alles so richtig sei. Der Richterbund sei aber aus gutem Grund nicht an der politischen Diskussion beteiligt. Für das, was daraus gemacht werde, was man in der Anhörung in aller Vorsicht sage, sei man nicht verantwortlich.

Frau **Prof. Dr. Gisela Färber** bemerkt, dass sie sich als Ökonomin nicht anmaße, die juristische Verfassungsmäßigkeit oder Nichtkonformität tatsächlich beurteilen zu können. Sie sei aber seit vielen Jahren in verschiedenen Rechtsbereichen mit ökonomischer Expertise unterwegs, die sich immer wieder praktisch aus dem Dialog zwischen Ökonomen und Juristen speise. Beispielsweise könne man das Haushaltsrecht nicht nur juristisch betrachten, sondern müsse auch den ökonomischen Gehalt berücksichtigen. Gerade das jüngste Urteil des BVerfG zu der Verschuldungsgrenze habe natürlich einen ganz „knallharten“ ökonomischen Hintergrund. Auch die ganzen Finanzausgleichs-Fragen, die immer wieder beim BVerfG landen würden, seien ähnlicher Art. Auch hier sei ein Zusammenwirken von Juristen und Ökonomen notwendig. Im Bereich der Besoldung des öffentlichen Dienstes sehe sie das Problem, dass sehr viele alte Klagen im Grunde immer nur erhoben worden seien, ohne dass man die Ökonomen gefragt habe. Sie sei z.B. als Sachverständige in Karlsruhe bei einer Versorgungsklage geladen gewesen, wo die Riester-Treppe auf die Versorgung übertragen worden sei, die in dem Moment „tot“ gewesen sei, als das Statistische Bundesamt erklärt habe, wie hoch die Durchschnittspension sei. Leider sei aber auch ein Paar als Kläger ausgesucht worden, auf das die kritischen Sachverhalte gar nicht hätten zutreffen können.

Der Klagevertreter hätte vorher mit einem Ökonomen sprechen und sich dahingehend fundieren lassen müssen, was tatsächlich materiell passiere. Sie sei in den Jahren 2016 bis 2018 auf die Urteile des BVerfG aufmerksam gemacht und beauftragt worden, sie aus ökonomischer Perspektive zu interpretieren. Die Urteile seien aus ihrer Sicht hoch differenziert. Das BVerfG sage z.B. ausdrücklich, was in beiden Gesetzentwürfen als Prüfungsmaßstab, als Prozentkettenprüfung drin sei, sei als zulässige Verfahrensmethode anerkannt, man könne aber ausdrücklich auch andere Methoden wählen, wenn sie den Sachverhalt und die empirische Entwicklung besser darstellten. Dies sei nach ihrer Auffassung vor allem dann erforderlich, wenn die reine Prozenthöhung nicht mehr zu einem sachgerechten Ergebnis führe. Sie sei daher auf der Ebene der Bruttojahresbezüge in die Analyse eingetreten, weil sie festgestellt habe, dass die Prozentketten-Berechnung sich nicht mehr mit der tatsächlichen Bezüge-Entwicklung decke.

Bezüglich der Familientalimentations gebe es ein Urteil des BVerfG von 1977, in dem zu lesen sei, was die Mindestalimentations alles leisten müsse: Beamte müssten davon in Urlaub fahren können, einen Kühlschrank haben, ins Theater gehen können usw. Dies könne man aber mit 15 % über dem Bürgergeld unter keinen Umständen stemmen. Auch den Maßstab der Alleinverdienerfamilie könne man gemäß Urteilen des BVerfG aus 2020 in Frage stellen, müsse aber auch empirisch begründen. Das Land habe schon geprüft, wie viele Alleinverdienerfamilien es noch in der Bevölkerung gebe. Nach ihren Daten seien dies aber noch viel weniger in den unteren Besoldungsgruppen, denn niemand wolle seine Familie mit einem Lebensstandard von 15 % über dem Bürgergeld ernähren und man habe dann zwei Einkünfte, was auch in Ordnung sei. Dies müsste nach ihrer Auffassung aber auch empirisch umgesetzt werden und dann müsse der Maßstab geändert werden. Die Verfassungswidrigkeit würde auch nicht darin bestehen, dass ein Parlament das Familientalimentationsprinzip in bestimmter Weise fortentwickle. Dabei sollten Beamte natürlich nicht korrumpiert werden können, weil sie zu wenig Einkommen hätten. Die prekären Gruppen im Beamtenbereich seien jedenfalls nicht die doppelverdienenden Paare, sondern die Alleinverdiener, also Alleinerziehende und Beamte mit krankem Partner oder kranken Kindern, wo eine zweite Erwerbstätigkeit nicht zumutbar sei. Der Gesetzgeber könnte den Maßstab aus ihrer Sicht unschwer und empirisch nachweisbar ändern. Wie man allerdings sozialpolitisch im Grunde die Familienzuschläge wieder „einsammeln“ wollte, wisse sie nicht.

Ferner sei der Konflikt zwischen der Familienalimentation und dem Leistungsprinzip völlig unausgetragen. Das Leistungsprinzip könne sich nach ihrer Auffassung aber nicht mit der Bestenauslese bei der Einstellung erschöpfen, sondern müsse sich auch im täglichen Leben wiederfinden. Sie finde die alten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums wirklich gut. Diese seien für den öffentlichen Dienst und dessen Ethos wichtig. Wenn die Beamten schon kein Streikrecht hätten, müssten sie aber eine Grundbesoldung haben, von der man auskömmlich leben könne. Das habe im Übrigen schon 1806 ein Bayer gesagt, der das Alimentsprinzip gegründet habe, wobei er die Familienentscheidungen ausdrücklich als private Entscheidungen apostrophiert habe, die mit der Besoldung nichts zu tun hätten.

Herr **Thomas Krupp** führt zum Leistungsprinzip aus, dass dieses in der Verwaltung sicher etwas anders zu definieren sei als in der Wirtschaft, wo immer klar der Gewinn im Vordergrund stehe. In der öffentlichen Verwaltung sei die Leistung gerade auch dadurch definiert, dass rechtmäßiges Handeln durchgesetzt und darüber ein Ziel erreicht werde. Für die Bewertung gebe es auch die Beurteilungen, die darstellten, wie die Leistung sei. Die Leistung im öffentlichen Dienst sei auch davon abhängig, auf welcher Stelle jemand tätig sei, denn daraus definiere sich, was derjenige machen könne und erreichen müsse, immer unter dem Begriff der Rechtmäßigkeit. Kreative Köpfe würden auch immer Lösungen und Möglichkeiten finden, um die Dinge voranzubringen. Die Leistung im Bereich der Polizei oder Feuerwehr sei natürlich anders zu sehen als im Verwaltungsbereich und entsprechend zu unterscheiden. Leistung sei also ein Begriff, der auf die jeweilige Aufgabe anzupassen sei und mit objektiven Beurteilungen bewertet werde.

Ferner geht er auf das Thema ein, dass ein einzelner Beamter eine Familie ernähren können sollte. Eine Umfrage vor drei oder vier Jahren zum Familienbild habe ergeben, dass dies mit einem bzw. zwei Verdienern bei 80 bis 90 % gelegen habe, ein aktuelles Ergebnis dazu habe er nicht, dies müsse man noch einmal eruieren. Er gehe aber schon davon aus, dass man in der Lage sein müsse, die Familie auch allein ernähren zu können, wenn der Partner ausfalle usw. Dies werde in der heutigen Zeit ansonsten immer weniger berücksichtigt. Inzwischen seien auch viele Familien auf zwei Gehälter angewiesen, weil sie z.B. ein Haus bauten usw. und allein ein Einkommen dafür verwenden müssten, um das abzutragen. Damit bringe man die Familien sehr leicht in

Schwierigkeiten. Deshalb halte er es für wichtig, dass tatsächlich eine Person in der Lage sei, eine Familie auch weiterhin ernähren zu können.

Abg. **Enrico Schult** bedankt sich bei den Anzuhörenden für ihre Ausführungen. Viele seiner Fragen seien bereits beantwortet worden. Er bezieht sich auf die Aussage von Herrn Schwede, dass man im Wettbewerb mit den anderen Bundesländern stehe und es in anderen Ländern Vergünstigungen gebe, die man hier gegebenenfalls adaptieren könnte, wie den Zuschuss zur Krankenversicherung. Er fragt, ob dies für Mecklenburg-Vorpommern denkbar sei sowie welche Bundesländer was konkret anbieten würden.

Herr **Olaf Schwede** führt aus, dass man im Bereich der Besoldung 16 Bundesländer und den Bund als Gesetzgeber habe, wodurch die Besoldung immer weiter auseinandergehe. Die früheren bundeseinheitlichen Regelungen seien inzwischen zu einem „wilden Flickenteppich“ geworden. Er habe besonders auf einige Maßnahmen abgehoben, so auf die pauschale Beihilfe als Zuschuss für die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung, die es mittlerweile in mehr als der Hälfte der Bundesländer gebe und in allen übrigen norddeutschen Bundesländern.

Ferner habe er eine Regelung der systemnahen Zeiten im Sinne der Beschäftigten angesprochen, die außer Mecklenburg-Vorpommern inzwischen alle ostdeutschen Bundesländer hätten.

Eine zweigeteilte Laufbahn im Bereich der Polizei mit Studium und Einstiegsamt A9 hätten einige große Bundesländer, wie Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Eine Reihe von Bundesländern hätten inzwischen auch strukturelle Maßnahmen, wie die pauschale Erhöhung aller verschiedenen Besoldungsgruppen, in unterschiedlichsten Konstellationen. So hätten Brandenburg, Thüringen, Sachsen und Schleswig-Holstein die Tabellen zusätzlich angehoben, um eine amtsangemessene Alimentation zu gewährleisten oder sich auch Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.

Großzügigere Regelungen bei der Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung hätten außer Mecklenburg-Vorpommern mittlerweile auch fast alle Bundesländer. Die hier sehr restriktive Handhabung bestehe mit der Argumentation, dass die Mindestversorgung im Ruhestand von 35 % auch in entsprechenden Dienstjahren verdient werden solle.

Bei der Ruhegehaltsfähigkeit von Polizei- und Stellszulagen sei das Land Schleswig-Holstein „Vorreiter“ gewesen. Der Bund sei dem gefolgt, Sachsen und Nordrhein-Westfalen hätten ebenfalls entsprechende Regelungen.

Bei allen angeführten Beispielen gebe es die Situation, dass es andere Bundesländer und andere Dienstherrn gebe, die das tun würden, allerdings - wie gesagt - in einem „wildem Flickenteppich“. Es gebe nicht die eine Maßnahme, die alle anderen Bundesländer und der Bund im Gegensatz zu Mecklenburg-Vorpommern machen würden. Er könne eine solche jedenfalls momentan nicht benennen.

Wenn man wettbewerbsfähig und konkurrenzfähiger sein wolle, stelle sich die Frage, welche Dinge aus diesem „Flickenteppich“ man nutzen wolle. Dies sei dann tatsächlich immer eine politische Entscheidung. Der Abg. Koplín habe darauf hingewiesen, dass Schleswig-Holstein im Gegensatz zu Mecklenburg-Vorpommern z.B. ein hoch verschuldetes Bundesland sei. Wenn man aber als Beschäftigter die Wahl habe, in einem Bundesland A oder B oder in einer Kommune C oder D Beamter zu werden, mache man keine Gesamtanalyse zur Haushaltslage, sondern orientiere sich an den jeweiligen Arbeitsbedingungen und der Bezahlung. Dabei hätten bestimmte Länder Wettbewerbsvorteile, die in einigen Bereichen stärker durchschlagen würden als in anderen. In den Bereichen der Lehrkräfte, der Wissenschaft und der technischen Laufbahnen seien sie offensichtlich, aber mittlerweile auch in solchen Bereichen wie Polizei und Feuerwehr. Insofern halte es der DGB für dringend erforderlich, an dieser Stelle etwas zu tun.

Herr **Eike Bone-Winkel** ergänzt bezüglich der Frage nach Vergünstigungen, dass es auch noch kleinere „Stellschrauben“ gebe, die andere Bundesländer ihren Beschäftigten bieten würden, wie ein Job-Bike-Angebot und Leasingangebote generell oder ÖPNV-Tickets für das Bundesland - in Hessen gebe es das sogenannte Hessen-Ticket. Inzwischen gebe es das Deutschlandticket, dabei gebe es auch spezielle Unterkategorien. Auch diese Möglichkeiten bestünden, um als Arbeitgeber im Land attraktiv zu sein.

Herr **Nico Leschinski** bezieht sich auf die Fragen von Abg. Koplín. Bezüglich des Leistungsprinzips im öffentlichen Dienst nennt er ein Beispiel. Ein Kollege von ihm habe sieben Kinder, er selbst habe keine und beide hätten die Besoldungsgruppe A13. Wenn man betrachte, was beide am Ende bekämen, stelle sich die Frage, was dies mit dem Prinzip der amtsangemessenen Alimentation zu tun habe. Er könne nicht genau definieren, was das Leistungsprinzip im Lehrerbereich bedeute, aber die Bezahlung habe auf jeden Fall relativ wenig mit der Leistung seines Kollegen zu tun, sondern tatsächlich einfach mit seinem Status. Es gehe ihm nicht darum, dass verbeamtete

Lehrkräfte und ihre Familien nicht unterstützt werden sollten. Er verweise aber auf die Ausführungen von Herrn Schwede, dass die jetzt vorgesehenen Regelungen vor allem eine „Billigvariante“ seien, weil man mit dieser temporären Maßnahme die Verfassungskonformität möglicherweise noch herstellen könne, sich aber Stück für Stück vom Leistungsprinzip entferne. Aus dem Grund widerspreche er auch dem Kollegen vom dbb m-v, der an dem alten Familienbild festhalten wolle, das strukturell letztendlich auch dem Leistungsprinzip ein Stück weit widerspreche. Er wolle konsistent in seiner Argumentation sein und spreche sich dafür aus, dass das Amt im Vordergrund stehen müsse. Das heiße nicht, dass bestimmte Härten nicht abgefedert werden sollten, denn natürlich habe ein Kollege mit sieben Kindern einen entsprechenden Bedarf. Man müsse aber auch noch an die Gerechtigkeit denken, auch hinsichtlich der tarifangestellten Kollegen.

Ferner habe der Abg. Koplín insofern den Besoldungsreport in Frage gestellt, ob dies der richtige Maßstab sei und ob nicht auch die Nachhaltigkeit des Haushaltes an der Stelle mit in Erwägung gezogen werden müsse. Herr Schwede habe schon dazu ausgeführt, dass das mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit in einem Arbeitsmarkt tatsächlich nicht so relevant sei. Er wolle dem noch die Frage hinzufügen, wenn die Landeskinder die Wahl hätten, ob sie wohl eher einen schönen Haushalt oder einen funktionierenden öffentlichen Dienst vererbt bekommen wollten. Mit der gleichen Argumentation lehne DIE LINKE in Land und Bund „den Tanz um die heilige Kuh“ der Schuldenbremse ab, und sage aus seiner Sicht völlig zu Recht, dass man der nachfolgenden Generation nicht nur einen Kontostand vererbe, sondern auch die Infrastruktur, zu der auch der öffentliche Dienst gehöre, wenn auch eher immateriell. Er verweise darauf, wie viele Lehrkräfte inzwischen Seiteneinsteiger seien, was nicht eins zu eins, aber unstrittig auch mit der Besoldung hier zu tun habe. Es stelle sich die Frage, was dies für die langfristige Leistungsfähigkeit dieses Bundeslandes bedeute. Wenn man in bestimmten Regionen nicht mehr in der Lage sei, flächendeckend qualitativ hochwertigen Unterricht anzubieten, weil man ihn gar nicht mehr anbieten könne, sodass man sich auch nicht über die Qualität unterhalten müsse. Es sei bekannt, dass die 27 Stunden hier zu viel seien, die GEW habe aber trotzdem nicht verlangt, die Stundenzahl jetzt sofort zu senken, weil man pragmatisch sei und genau wisse, dass man die Lehrkräfte jetzt nicht habe. Man sollte sich aber einig darüber sein, dass es für die Qualität in den Schulen und für die nachhaltige Entwicklung des Personalbestands im

Lehrerbereich zwingend sei, zumindest die Perspektive zu eröffnen, von diesem bundesweiten Hochstand mit 27 Stunden herunter zu kommen. Dies werde nicht gelingen, wenn man weiterhin in der Besoldung so weit unten stehe. Aus seiner Sicht sei es bezüglich der Nachhaltigkeit des Haushalts nicht entscheidend, ob man im Bundesvergleich Letzter, Vorletzter, Drittlletzter oder vielleicht bloß Fünftletzter sei. Nach seiner Auffassung sollte das Land einmal mutig sein und dafür sorgen, dass Mecklenburg-Vorpommern den Anspruch habe, in Ostdeutschland die Besten und im norddeutschen Bereich auf Augenhöhe zu sein, um zumindest temporär eine Phase echter Wettbewerbsfähigkeit zu haben, die dazu führe, dass mehr Kollegen sich für das Land Mecklenburg-Vorpommern entscheiden würden, statt nur immer dem Mindestmaß zu entsprechen. Dies greife nach seiner Meinung zu kurz.

Abg. **Dr. Anna-Konstanze Schröder** bezieht sich auf die Ausführungen von Frau Prof. Dr. Färber, dass Mecklenburg-Vorpommern in Konkurrenz mit anderen Bundesländern stehe und da nicht gut mithalten könne, andererseits aber auch das niedrigste Durchschnittseinkommen habe. Man konkurriere also mit dem öffentlichen Dienst, mit der freien Wirtschaft und mit Leuten, die woanders arbeiten sollten. Sie fragt nach Vorschlägen, wie man aus diesem Dilemma wieder rauskommen könne. Sie halte es für schwierig, in der Gesellschaft einen Zusammenhalt zu konstruieren, wenn die Exekutive, die als „die da oben“ wahrgenommen werde, doch einen relativ großen Abstand zu dem habe, was man sonst so im Land verdienen könne.

Frau **Prof. Dr. Gisela Färber** erklärt, dass dies eine sehr komplexe Frage sei. Im Moment vergleiche man nur die Verdienstentwicklung auf der Zeitschiene. Der Nominallohnindex habe sich in der Privatwirtschaft besser entwickelt als im öffentlichen Dienst. Eine Rolle spiele auch, wenn man herausrechne, wie die Absenkung der Beamtenbesoldung Ost 2019 rückgängig gemacht worden sei, was in ihren Zahlen teilweise noch eine Rolle beim öffentlichen Dienst spiele, den Sondereffekt könne man aber schlecht vergleichen. Die Frage gehe aber eher in die horizontalen Vergleiche, also warum die Durchschnittsverdienste in Mecklenburg-Vorpommern schlechter seien als in anderen Bundesländern, der öffentliche Dienst aber vergleichsweise gut dastehe. Dies liege zum Teil an der Struktur der privatwirtschaftlichen Arbeitsplätze in Mecklenburg-Vorpommern. Das Land sei sehr erfolgreich im Bereich Tourismus, aber Tourismus bezahle leider ziemlich schlecht, was sich natürlich auf die Durchschnittsverdienste niederschlage. Sie weise darauf hin, dass der öffentliche Dienst der höchstqualifizierte

Wirtschaftsbereich der gesamten Volkswirtschaft sei, in dem zwei Drittel aller Beschäftigten einen Bachelor oder Masterabschluss hätten, die also im gehobenen und höheren Dienst tätig seien. Ansonsten gebe es nur Branchen mit einem Anteil von 50 % oder auch unter 30 % und in der Gastronomie noch sehr viel weniger. Der Bildungsabschluss habe natürlich auch Auswirkungen auf das Verdienstgefüge. Sie habe in vielen Bundesländern - für Mecklenburg-Vorpommern sei das in der Kürze der Zeit nicht mehr möglich gewesen - immer mal verglichen, wie die Durchschnittsverdienste in fünf Leistungsstufen ausfielen. Demnach würden Beschäftigte der unteren Leistungsstufen, also die ohne Berufsabschluss und mit betrieblichem Abschluss, im öffentlichen Dienst deutlich mehr verdienen als in der Privatwirtschaft, während die Beschäftigten in den oberen Leistungsstufen, zu denen z.B. die Schulen, die Wissenschaft und große Teile der Landesbeschäftigten zählten, sehr viel weniger verdienen würden als in der Privatwirtschaft, teilweise bis zu 75 %. Der Lohn-Gap sei dabei bei den Frauen geringer als bei den Männern, was aber mit dem generellen Gender-Pay-Gap zu tun habe, der im öffentlichen Dienst deutlich geringer sei als in der Privatwirtschaft. Insofern müsse man das sehr differenziert sehen, eine Neiddebatte zwischen Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst über die lokalen Einstufungen halte sie aber nicht für hilfreich. Es gebe eine Reihe von Branchen, die auch gut qualifiziert seien, wie Banken und Versicherungsdienstleister, die besonders viel zahlen würden, was sie für grotesk halte, aber das sei eben die freie Wirtschaft. Eine Neiddebatte zwischen dem öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft brauche man in Mecklenburg-Vorpommern nicht befürchten.

Vors. **Tilo Gundlack** stellt fest, dass es keine weiteren Fragen und Anregungen gebe, sodass man am Ende der Anhörung sei. Er bedanke sich namens des Finanzausschusses noch einmal bei allen Anzuhörenden für ihre Teilnahme und die nach seiner Auffassung sehr interessanten Ausführungen.

Ende der Sitzung: 17:41 Uhr

De.
(De.)

P. Hebert

Tilo Gundlack
Vorsitzender